

Aktualisiert: 06.11.2020

COVID-19

SCHUTZKONZEPT

Für Gottesdienste und Kasualien

Schutzkonzept für Gottesdienste

Das vorliegende «Schutzkonzept für Gottesdienste» datiert vom ~~01.10.2020~~ 29.10.2020 ersetzt alle früheren Fassungen. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen benötigen ein Schutzkonzept.

Einleitung

Der Bundesrat hat am 28.10.2020 weitere Massnahmen zu Bekämpfung der Covid-19 Pandemie beschlossen, welche am 29.10.2020 in Rechtskraft erwachsen sind. Die Änderungen wurden mit einer gelben Markierung versehen. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin legt Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht. Seit 24.09.2020 besteht eine Arbeitsgruppe Covid-19, welche die Sicherheitsstandards in unsere Kirchgemeinde laufend beurteilt und entsprechende Vorschläge dem Kirchgemeindevorstand zur Beschlussfassung vorlegen tut.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Kirchgemeinde erfüllt; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei der Kirchgemeinde sowie den Teilnehmenden selber.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Abdankungsfeiern und Trauungen – soweit sie im Rahmen eines kirchlichen Gottesdienstes stattfinden – ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten.

Mit dem Wegfall der Rahmenschutzkonzepte sind die Durchführenden von Veranstaltungen – in unserem Fall von Gottesdiensten – angehalten, die generellen Vorgaben je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umzusetzen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

Das vorliegende Schutzkonzept Refurmo intendiert, im Rahmen dieser bestehenden Handlungsspielräume Orientierung zu bieten und Anwendungsfragen zu klären.

~~Das vorliegende Schutzkonzept wurde aufgrund des Beschlusses der Regierung des Kantons Graubünden vom 16.10.2020 angepasst. Die Änderungen wurden mit einer gelben Markierung versehen.~~

1. Hygiene

a. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

b. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

c. Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

Bis auf weiteres wird auf Abendmahlfesten im gewohnten Rahmen verzichtet, dies aufgrund der Schutzmaskenpflicht. Alternativen im Freien können mit den Abstandsregelungen angeboten werden.

d. Gesang

Der Gemeinde- oder Chorgesang im Gottesdienst ist nicht zulässig. Möglich sind aber Auftritte von Solistinnen und Solisten, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mind. 3-4 m). Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen. Laien-Chöre dürfen weder proben noch auftreten.

~~Es sollen Maximum 3 Lieder mit Maximum je 2 Verse gesungen werden. Diesbezüglich sollen entweder Kopien oder Gesangbücher abgegeben werden. Wenn Gesangbücher abgegeben werden, sollen die genutzten Bücher nach jedem Gottesdienst in eine Schachtel für 3 Wochen versorgt werden. Die Schachteln sollen jeweils angeschrieben werden, wann der Gottesdienst stattgefunden hat bzw. die Gesangsbücher genutzt wurden.~~

e. Predigt von der Kanzel

Bis auf weiteres werden die Predigten nicht von der Kanzel aus gehalten. Die Predigten werden alternativ von den Pfarrpersonen beim Abendmahls-/Taufisch gehalten.

f. Versammlungsraum / Lüften

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

2. Maskenpflicht

a. Grundsatz:

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Neu gilt diese Vorschrift auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.

~~Es besteht aufgrund der kontinuierlich steigenden Zahlen und auch aufgrund der anstehenden kälteren Jahreszeit und die Gefahr der Influenzaerkrankungen in allen Kirchen und Räume der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin eine generelle Maskenpflicht unter dem Motto „ich schütze Dich und Du schützt mich“. Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Publikation vom 16.10.2020 eine Maskenpflicht vom 17.10.2020 bis 15.12.2020 in öffentlichen zugänglichen Innenräumen verfügt.~~

b Abweichungen / Ausnahmeregelungen:

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Kinder unter 12 Jahren

Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 m) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent.

c. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst. Die Pfarrpersonen tragen die Schutzmaske bei der Verabschiedung der Besucher vor der Kirche.

d. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt. An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen dürfen demnach maximal 50 Personen teilnehmen; Veranstaltende und Auftretende werden nicht mitgerechnet. Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 m) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent. Die Sitzplätze sind nummeriert und gemäss Platzverhältnisse eingeteilt.

~~Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, kann bei Grossveranstaltungen allenfalls eine Anmeldung zum Gottesdienst ins Auge gefasst werden.~~

~~Die Anzahl Gottesdienstbesuchenden ist bei Grossveranstaltungen zu kontrollieren. Es dürfen nur Sitzplätze besetzt werden, Stehplätze dürfen nicht angeboten werden.~~

e Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl, nach Möglichkeit: Sitzplatzangabe) sind zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).

Die Kirchgemeindeverwaltung ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Besucherlisten während 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung. Die Sigristen schicken spätestens 1 Tag nach der Veranstaltung die Liste der Verwaltung zu.

f. Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.

Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.

g. Verantwortliche Personen

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist grundsätzlich der Kirchgemeindevorstand, die Pfarrpersonen und Sigristen sind verantwortlich, dass die vorgegebenen Regeln vor Ort eingehalten werden.

h. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchgemeindsaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden.

i. Schutz der Mitarbeiter

Die Maskenpflicht gilt neu auch am Arbeitsplatz, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).

Bei auswärtigen Feiern oder in nicht Kirchgemeindeeigenen Räumen sind die MA angehalten, ihren Selbstschutz im Sinne der vorliegenden Massnahmen zu gewährleisten.

3. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen, das Tragen von Masken kann in Betracht gezogen werden. Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird in der Einrichtung symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung).

5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

6. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

7. Kontaktdaten

Die erhobenen Kontaktdaten vor dem Einlass/Zutritt der Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname und Telefonnummer. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z. B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf oder anderweitiger Verifizierung, Mitgliederlisten usw.). Die Betreiber beziehungsweise Organisatoren von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie von Veranstaltungen werden angewiesen, die Kontaktdaten jeweils nach Kalendertag in einer gegliederten elektronisch geführten Liste (vorzugsweise in einer Excel-Tabelle) aufzubewahren. Im Übrigen gilt für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten Artikel 5 i. V. m. Anhang Ziffer 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

8. Information

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

9. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für grundlegende Entscheidungen kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitpaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen der Kirchgemeinden sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

Für den Kirchgemeindevorstand:

Der Präsident:

Sig.

Gian Duri Ratti

Der Aktuar:

Sig.

Duri Schwenninger